

Hinweis:

Der vorliegende Beitrag darf aus urheberrechtlichen Gründen nicht als pdf online zur Verfügung gestellt werden. Gemäss den Richtlinien des Verlags darf jedoch das Manuskript publiziert werden. Dieses eignet sich nicht zur Zitierung, jedoch kann der Inhalt des Beitrags auf diese Weise konsultiert werden. Der Beitrag wurde vom Verlag im Hinblick auf die Publikation in formeller Hinsicht noch bearbeitet.

Die Verlagsfassung ist verfügbar unter: www.duncker-humblot.de

Vermögensrechtliche Lehren aus den Vereinigten Staaten von Amerika

Martin Griching

Das Vermögensrecht der Kirche bedarf «einer theologischen Rechtfertigung, die sich aus dem Sendungsauftrag des Herrn selbst ergibt». Deshalb muss es «stets an den der Kirche eigenen Zielsetzungen gemessen und entsprechend den konkreten Lebensbedingungen der Kirche ausgerichtet werden»¹. Dies gilt für die Kirche zuerst einmal nach innen, bezüglich der Ausgestaltung des kanonischen Rechts. Denn das Vermögensrecht und das Kirchenvermögen selbst sind Teil jener «einzigen komplexen Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst», welche die Kirche darstellt (LG 8). Damit das Bild der Kirche, die zugleich «die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi» (ebd.) ist, nicht entstellt wird, ist es jedoch wesentlich, dass ihre vermögensrechtlichen Grundsätze auch im staatlichen Recht, also nach aussen, wirksam werden. Deshalb ist die Kirche bestrebt, dass ihre kanonischen Institutionen und rechtlichen Handlungen auch im weltlichen Recht Wirksamkeit erlangen (vgl. c. 1274 § 5, c. 1284 § 2, 3^o und c. 1299 § 2 CIC/1983). Konkordate und andere Staat-Kirche-Verträge dienen nicht zuletzt diesem Zweck.

Nicht immer gelingt es der Kirche, ihre vermögensrechtlichen Grundsätze im weltlichen Recht zu verankern. Die Gründe sind unterschiedlich. So versuchte das kulturkämpferische Preussen mit dem «Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden» aus dem Jahr 1875 mittels der Ausgestaltung des kirchlichen Vermögensrechts, die im Widerspruch zu kirchlichen Grundsätzen stand, Klerus und Laien in Konkurrenz zu bringen. Der Autor des Gesetzes, Paul Hinschius, gab dies unumwunden zu: «Das Gesetz bietet somit den Laien die Möglichkeit, bei der Verwaltung ihrer kirchlichen Vermögensangelegenheiten sich dem alles beherrschenden Einfluss des Klerus zu entziehen, und kann der Ausgangspunkt für eine Zurückweisung der klerikalen Bevormundung auch in anderen Beziehungen werden»². Aus Österreich ist der zynische Vorschlag des Wiener Gauinspektors bekannt geworden, der im Zuge des Erlasses des Kirchenbeitragsgesetzes von 1939 dazu riet, Kirchengemeinden zu schaffen. Ihnen, und nicht den

¹ *Aymans-Mörsdorf*, KanR I, S. 147.

² Die Preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874, herausgegeben mit Einleitung und Kommentar von Paul Hinschius, Berlin 1875, S. XXIII.

Diözesen, sollte der Kirchenbeitrag der Gläubigen zufließen. Dies sei «eine ernst zu nehmende Möglichkeit, die Axt an die Wurzel der katholischen Hierarchie zu legen». Denn es müsse verhindert werden, «dass die bischöfliche Gewalt und damit die zentrale Leitung des politischen Katholizismus auf legalem Weg auch finanziell gestärkt wird»³. Schliesslich sei an das französische Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche aus dem Jahr 1905 erinnert. Dieses liess der Kirche nur die Alternative, ihr diözesanes und pfarreiliches Vermögen in naturgemäss demokratisch strukturierte Vereine (*associations cultuelles*) zu übertragen oder es an den Staat – die Gemeinden und Städte – zu verlieren. Papst Pius X. entschied sich für letzteres: «In perfider Weise vor die Wahl zwischen dem materiellen Ruin und der Zustimmung zu einer Beeinträchtigung ihrer Verfassung, die göttlichen Ursprungs ist, gestellt, hat die Kirche es selbst um den Preis der Armut abgelehnt, dass in ihr das Werk Gottes angetastet werde»⁴.

Nicht immer musste sich die Kirche zwischen dem «Gut» und den «Gütern» der Kirche entscheiden, wie Joseph Ratzinger das französische Drama resümiert hat⁵. Und nicht immer war der Eingriff ins Vermögensrecht der Kirche ein Mittel, um sie an der Erfüllung ihrer Sendung zu hindern. So war etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht eine kirchenfeindliche, sondern eine kirchenferne Haltung des Staates dafür verantwortlich, dass die Kirche ernsthafte vermögensrechtliche Probleme bekam, die beträchtlichen pastoralen Schaden anrichteten.

Trusteeism

Schon lange bevor in Frankreich mit einer strikten Trennung von Staat und Kirche experimentiert wurde, hatten sie die Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt: Mit dem 1. Amendment zur Unionsverfassung von 1787, das am 15. Dezember 1791 in Kraft trat, wurde auf Bundesebene das *Establishment* – die Schaffung oder das Bestehen einer Staatskirche – verboten, was zur allmählichen Abschaffung in den einzelnen Bundesstaaten führte⁶. Wenn Religionsgemeinschaften fortan kein staatliches Kleid mehr besaßen, stellte sich die Frage, wie sie im weltlichen Recht in Erscheinung treten sollten. Hierfür bot sich nur das Privatrecht an, und zwar in seiner angelsächsischen Variante. Dies bedeutete, dass sich Religionsgemeinschaften nicht als solche am weltlichen Rechtsverkehr beteiligen konnten, sondern nur als Gesamtverband von Gläubigen, als *Corporation*, der *Trustees* als Bevollmächtigte mit weitgehenden Befugnissen über das Vermögen vorstanden. Diese naturgemäss demokratisch-vereinsrechtlich organisierten Gebilde waren nicht in Übereinstimmung zu bringen mit der hierarchischen Ordnung der katholischen Kirche. So entstand die Problematik einer doppelten Struktur: Neben der nach göttlichem und kanonischem

³ Das Schreiben des Gauinspektors Berner ist zitiert bei *Maximilian Liebmann*, Die Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939, in: Hans Paarhammer (Hrsg.), Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge, Thaur 1989, S. 113 – 115.

⁴ Enzyklika «Une fois encore» vom 6. Januar 1907, in: ASS 40 (1907), S. 7.

⁵ Vgl. *Joseph Ratzinger*, Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald, Stuttgart 1996, S. 185.

⁶ «Congress shall make no law respecting an establishment of religion», vgl. den Text bei *Zaccharia Giacometti*, Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche, Tübingen 1926, S. 690. Zur Entstehungsgeschichte des Wortlauts vgl. *Michael Quaas*, Staatliche Hilfe an Kirchen und kirchliche Institutionen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung und Gegenwartsproblematik des Verhältnisses von Staat und Kirche in den USA, Berlin 1977, S. 32 – 34; vgl. auch *Patrick J. Dignan*, A History of the Legal Incorporation of Catholic Church Property in the United States (1784 – 1932), Washington D. C. 1933, S. 43 f.

Recht geordneten Kirche standen Vereinigungen, welchen gemäss weltlichem Recht der Besitz sowie die Verwaltung der für kirchliche Zwecke bestehenden Güter zustanden. Als Alternative dazu bot sich nur an, das kirchlichen Zwecken dienende Vermögen faktisch als Privatvermögen einer Einzelperson, eines Priesters oder Bischofs, zu halten (*fee simple*)⁷.

Was in der Folge und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts geschah, ist in die amerikanische Kirchengeschichte unter dem Titel «*Trusteeism*» eingegangen⁸. Es artete bisweilen zur «Krankheit der *Trusteemia*»⁹ aus und war offenbar so traumatisierend, dass noch auf dem II. Vatikanischen Konzil der Erzbischof von Philadelphia, Kardinal John Krol, davor warnte¹⁰.

Legitimierungsversuche

Der erste Bischof der Vereinigten Staaten von Amerika, der Ex-Jesuit John Carroll (1736 – 1815), stand der «Gewaltenteilung» in geistliche Vollmacht und staatlich normierte Vermögensverwaltung durch Laien nicht prinzipiell ablehnend gegenüber. Noch in Europa im vorrevolutionären gallikanischen Geist erzogen, versuchte er, ein labiles Gleichgewicht zwischen diesen beiden Kräften aufrecht zu erhalten¹¹. Gleichwohl trat bereits er dem Ansinnen der *Trustees* entgegen, auf der Basis des Patronatsrechts ein Wahl- oder gar Abwahlrecht des *Pastors* für sich zu reklamieren¹². Auch später wurde diese Präention, die sich zumindest scheinbar immerhin noch auf dem Boden des traditionellen kirchlichen Rechts bewegte, abgelehnt. So vertrat im Jahr 1823 der Bischof von Philadelphia, Henry Conwell,

⁷ Vgl. *Thomas F. Donovan*, *The Status of the Church in American Civil Law and Canon Law*, Washington D. C. 1966, S. 84.

⁸ Im deutschsprachigen Raum zuerst auf diese Vorgänge hingewiesen hat: *Eugenio Corecco*, *Die synodale Aktivität im Aufbau der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika*. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, in: *AfkKR* 137 (1968), S. 38 – 94. Dieser Aufsatz beruhte auf seiner Dissertation: *La formazione della Chiesa cattolica negli Stati Uniti d'America attraverso l'attività sinodale*, 1. Auflage, Brescia 1970, 2. Auflage, Bologna 1991 (im Folgenden wird nach der 2. Auflage zitiert). Grundlegend zur vermögensrechtlichen Problematik der USA ist nach wie vor: *Dignan*, *Legal Incorporation* (Anm. 6). Das Standardwerk zum *Trusteeism* stellt heute dar: *Patrick W. Carey*, *People, Priests, and Prelates. Ecclesiastical Democracy and the Tensions of Trusteeism*, Notre Dame (Indiana) 1987. Für eine umfassende Darstellung des *Trusteeism* sowie für weitere Literatur vgl. *Martin Griching*, *Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei*, (=MthS.K 62), 2. Auflage, St. Ottilien 2012, S. 373 – 472. Der vorliegende Beitrag stützt sich auf dieses Werk und enthält einzelne Passagen daraus.

⁹ Vgl. *Peter Guilday*, *The Life and Times of John England. First Bishop of Charleston (1786 – 1842)*, 1. Bd., New York 1927, S. 251.

¹⁰ Vgl. *Acta synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II*, Città del Vaticano 1970 – 1999, vol. III, pars IV, S. 903 f.

¹¹ So hiess es in der massgeblich von Carroll geprägten «*Constitution oft the clergy*», mit der die Vermögenswerte der Ex-Jesuiten inkorporiert, also weltlich-rechtlich geordnet wurden: «*The Person invested with Spiritual Jurisdiction in this Country, shall not in that quality have any power over or in the temporal property of the Clergy*», in: *Thomas O'Brien Hanley* (Hrsg.), *The John Carroll Papers [JCP]*, Notre Dame (Indiana) / London 1976, 1. Bd., S. 71 – 77, hier S. 73 (Nr. 19). Gleichwohl erwartete Carroll später von den *Congregations*, dass der *Senior Pastor* der Präsident des *Board of Trustees* sein müsse: «*I know not of one single instance, in which the pastor of pastors, if more than one, are not ex officio Vestrymen or Trustees, and the Senior Pastor is every where President of the board*», JCP, 3. Bd., S. 154 f. (Hervorhebung dort). Carroll versuchte dadurch, die geistlichen Vollmachten der Priester und die weltlich-rechtlichen Kompetenzen der Laien mit einander zu verbinden. Vgl. zu Carrolls Haltung auch: *James Hennesey*, *Catholicism in an American Environment: The Early Years*, in: *Theological Studies* 50 (1989), S. 664.

¹² Vgl. JCP (Anm. 11), 1. Bd., S. 203 f. und S. 277.

die Auffassung, in den Vereinigten Staaten von Amerika existierten keine Benefizien, die den Priestern den unangefochtenen Genuss ihrer Einkünfte garantierten. Vielmehr seien sie Lohnempfänger der *Trustees*. Man könne deshalb kein Patronatsrecht geltend machen¹³. Die I. Provinzialsynode von Baltimore machte diese Position im Jahr 1829 dann amtlich¹⁴.

Radikalere *Trustees* verliessen dann vollends den Boden des kirchlichen Rechts und des katholischen Kirchenverständnisses. Statt in der neuen freien Welt das vorrevolutionäre europäische Staatskirchentum mit seinen Eingriffen in das kirchliche Vermögens- sowie Personenrecht zu überwinden, versuchten sie, es in einen demokratischen Kontext zu stellen. Konkret bedeutete dies, dass sie die kirchlichen Vollmachten, welche europäische Herrscher seit Jahrhunderten usurpiert hatten, nun auf die Laien zu übertragen gedachten. Die «Rechte», welche die Fürsten für die Laien in Europa mittelbar wahrnahmen, sollten die Laien nun – da sich in den USA der Staat nicht in die Kirche einmischte – unmittelbar wahrnehmen¹⁵. So freuten sich die *Trustees* von Charleston im Jahr 1818 begierig auf den Tag, «an welchem ein Konkordat die jeweiligen religiösen Rechte des souveränen Volkes, das in den Vereinigten Staaten dem katholischen Glauben anhängt, und des Klerus genau bestimmen und festsetzen wird»¹⁶. Entsprechend orientierten sie ihren Erzbischof Ambrose Maréchal von Baltimore darüber, «dass wir in der Verwaltung zeitlicher Angelegenheiten unserer Kirche keinen Oberen zulassen, der befiehlt oder kontrolliert. Denn wir sind betraut mit der Sorge für dieses Gut sowohl durch die Gesetze des Staates als auch durch den Willen der Congregation, für die wir handeln»¹⁷. Und auf der Basis dieser innerkirchlichen «Gewaltenteilung» leiteten sie weitergehende Rechte wie die Wahl und Entlassung ihres Priesters ab. Denn es sei «eine grundlegende Maxime der Billigkeit und Gerechtigkeit: <ujus est dare, ejus est disponere>»¹⁸, oder einfacher gesagt: Wer zahlt, befiehlt. Am

¹³ Vgl. Address of the Trustees of St. Mary's Church, to Their Fellow-Citizens; Containing a Correspondence between them and the Right Reverend Bishop Conwell, on a Late Attempt at a Reconciliation between the Contending Parties of the Congregation of Said Church, Philadelphia 1823, S. 13; vgl. auch schon Bischof Carrolls Generalvikar Leonard Neale, der im Jahr 1796 den *Trustees* von *Holy Trinity* in Philadelphia beschied: «The truth is: you have no Jus Patronatus: You can have none, because your Church has no FIXED, PERMANENT and UNALIENABLE fund for the support of a pastor», abgedruckt bei *Peter Guilday*, The Life and Times of John Carroll. Archbishop of Baltimore (1735 – 1815), New York 1922, S. 651 (Hervorhebungen dort).

¹⁴ «Hoc nostro Decreto declaramus repugnare prorsus doctrinae et disciplinae Ecclesiae jus illud a laicis assumptum instituendi, seu dimittendi Pastores: et insuper declaramus nullum jus patronatus cujuscumque generis quod sacri agnoscant Canones, competere nunc alicui personae, laicorum Congregationi, Aedituorum coetui, seu aliis quibuscumque personis in hac Provincia», in: *Collectio Lacensis. Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum*, Freiburg i. Br. 1875, 3. Bd., Sp. 27, Dekret VI.

¹⁵ «Your memorialists beg leave to suggest to your Reverence, that that part of the sovereign people of these United States, in communion with his holiness the Pope, as their government interferes not in matters of religion, think, and hold themselves *immediately* intitled, to the same benefits and immunities in their religious concerns, as are established between the court of Rome, and the sovereigns of Europe, *intermediately* negotiating for the interests and religious liberties of their subjects», *Documents Relative to the Present Distressed State of the Roman Catholic Church in the City of Charleston, State of South-Carolina, Charleston, S. C. 1818*, S. 10 (Hervorhebungen dort). Vgl. dazu *James Hennesey*, *American Catholics. A History of the Roman Catholic Community in the United States*, New York / Oxford 1981, S. 95.

¹⁶ *Documents Relative* (Anm. 15), S. 10.

¹⁷ Ebd., S. 13 f.

¹⁸ Ebd., S. 4.

weitesten ging dabei der Cheftheoretiker der *Norfolker Trustees*, John F. Oliveira Fernandez, indem er die Worte Jesu «So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!» (Mt 22,21) sowie «Mein Königtum ist nicht von dieser Welt» (Joh 18,36) heranzog, um eine Spaltung der Kirche in eine geistliche, dem Klerus zukommende Vollmacht, und in eine weltliche, den Laien über die Kirchengüter zukommende Vollmacht, zu rechtfertigen¹⁹.

Seelsorglicher Flurschaden

In einem solcherart «phantastischen Gallikanismus»²⁰ geschult, forderten *Trustees* im ganzen Land ihre vermeintlichen Rechte ein. Bereits unter Bischof Carroll reklamierten im Jahr 1785 *Trustees* in New York das Recht auf die Ernennung und Absetzung ihres *Pastors*. Carroll lehnte ihr Ansinnen ab und prophezeite ihnen, ein solches Vorgehen würde die Einheit und Katholizität der Kirche zerstören²¹. Er sollte Recht behalten. Denn aufgrund ihrer Position als faktische Arbeitgeber der Priester erliessen verschiedene *Trustees Corporations* in der Folge regelrechte Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte für ihre Seelsorger, welche den *Pastor* entmündigten und die *Congregations* – von Pfarreien sprach man damals aufgrund des Missionscharakters der Kirche noch nicht – spalteten²². Sie wiesen Priester aus ihren Kirchen, die sich an die kirchlichen Regeln und die Anweisungen ihres Bischofs halten wollten, entzogen ihnen das Gehalt oder sperrten ihnen sowie den Gläubigen die Kirchen zu²³. Die *Trustees* der Kathedrale *St. Mary* in Philadelphia liessen gar die bischöflichen Insignien ihres Oberhirten entfernen, als dieser einen rebellischen Priester, mit dem sie zusammenarbeiteten, exkommuniziert hatte²⁴.

¹⁹ Vgl. Letter, Addressed to the Most Reverend Leonard Neale, Arch Bishop of Baltimore. By a Member of the Roman Catholic Congregation of Norfolk, in Virginia, Norfolk 1816, S. 30 f.; vgl. dazu *Patrick W. Carey*, John F. O. Fernandez: Enlightened Lay Catholic Reformer, 1815 – 1820, in: *The Review of Politics* 43 (1981), S. 112 – 129.

²⁰ Vgl. *Robert F. McNamara*, Trusteeism in the Atlantic States, 1785 – 1863, in: *The Catholic Historical Review* 30 (1944), S. 144.

²¹ «If ever the principles there laid down should become predominant, the unity and Catholicity of our Church would be at an end; & it would be formed into distinct & independent Societies, nearly in the same manner, as the Congregational Presbyterians of your neighbouring New England States», JCP (Anm. 11), 1. Bd., S. 204; vgl. auch JCP, 2. Bd., S. 200 f. Der *Norfolker Trustee* John F. Oliveira Fernandez ging auch hier einen Schritt weiter und postulierte das Recht der *Trustees*, einen Priester abzusetzen gemäss dem Rechtsaxiom: «Cujus cumque est instituere, ejus est ablegare» – Wem es zusteht einzusetzen, der kann auch entlassen, vgl. Letter (Anm. 19), S. 19 – 22.

²² Vgl. die 26 Artikel umfassende «Constitution or statutes drawn up by the trustees of the corporation of Holy Trinity Church, 28 Sept., A. D. 1796, for the better regulation of divine service, for the prevention of further disputes and as an inviolable rule for the Rev. Clergy of said Church», abgedruckt bei *Martin I. Griffin*, The Rev. Peter Helbron, Second Pastor of Holy Trinity Church, Philadelphia, in: *Records of the American Catholic Historical Society of Philadelphia* 23 (1912), S. 6 – 8; vgl. ein ähnlich gelagertes Reglement von 1804 aus Norfolk: Rules, proposed for the Government of the Roman Catholic Church in Norfolk, abgedruckt in: Letter (Anm. 19), Documents, S. 39 – 47. Die *Norfolker Trustees* entwarfen im Jahr 1817 schliesslich sogar eine an die französische Zivilkonstitution gemahnende Kirchenverfassung, welche die Grundzüge der Pfarreien, der Diözese, des Priesterseminars und des dortigen Lehrplans enthielt, vgl. *Peter Guilday*, *The Catholic Church in Virginia* (1815 – 1822), New York 1924, S. 53 – 59.

²³ Vgl. *Carey*, People (Anm. 8), S. 84 f. und S. 116; vgl. auch *Guilday*, *The Catholic Church* (Anm. 22), S. 33.

²⁴ Vgl. zu diesem Konflikt: *Francis E. Tourscher*, The Hogan Schism and the Trustee Troubles in St. Mary's Church Philadelphia, 1820 – 1829, Philadelphia 1930; vgl. auch: Minute Book of St. Mary's

Die Reaktion der Bischöfe auf solche Vorgänge liess nicht lange auf sich warten. Sie exkommunizierten oder suspendierten fehlbare Priester und widerspenstige *Trustees*²⁵. Über Kirchen, die nicht mehr unter der Leitung eines legitimen *Pastors* standen, verhängten sie das Interdikt²⁶. Dies ging regelmässig mit öffentlichen Tumulten²⁷ und Schismen der betroffenen Gemeinden einher, was der pastoralen Wirksamkeit der Kirche und ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden zufügte²⁸. Nicht nur Bischöfe und Priester waren die Leidtragenden dieser Konflikte. Denn die Laien-*Trustees* gerieten wegen der Streitigkeiten über das kirchlichen Zwecken dienende Vermögen in Konflikt mit ihren Hirten, was geeignet war, sie nicht nur in ihrer Beziehung zur Kirche zu schädigen, sondern ihren Glauben überhaupt zu unterminieren. Diesbezüglich resümierte im Jahre 1842 der Erzbischof von New York, John Hughes: «Wir haben viele Trustees gekannt, aber wir haben nie einen kennengelernt, der, nachdem er sich von diesem Amt zurückgezogen hatte, ein besserer Katholik oder ein frömmerer Mensch gewesen ist, als er es war, bevor er er das Amt antrat. Im Gegenteil: Wir haben viele kennengelernt, die, als sie von ihrem Amt zurücktraten, nicht nur viel von ihrem Sinn für die Religion, sondern auch viel von ihrem Glauben verloren haben»²⁹.

Römische Reaktion

Obwohl Bischof Carroll sich bewusst war, dass die geistliche Leitung der Kirche einerseits und die Sorge für den materiellen Unterhalt der Priester sowie die Finanzierung der Seelsorge andererseits nicht sauber zu trennen waren³⁰, sah er in den Auseinandersetzungen

Church, Philadelphia, 1782 – 1811, in: Records of the American Catholic Historical Society of Philadelphia 4 (1893), S. 349.

²⁵ Vgl. JCP (Anm. 11), 2. Bd., S. 206; vgl. auch *Guilday*, John England (Anm. 9), S. 182 – 184; vgl. *Carey*, People (Anm. 8), S. 214.

²⁶ Vgl. *Guilday*, The Catholic Church (Anm. 22), S. 36; vgl. auch *Carey*, People (Anm. 8), S. 211.

²⁷ Unvergessen bleibt eine *Trustee*-Wahl in Philadelphia im Jahr 1822, bei der es zu einer Strassenschlacht mit rund tausend Beteiligten und etwa zweihundert Verletzten kam, so dass die Polizei einschreiten musste, vgl. *Dale B. Light*, Rome and the New Republic. Conflict and Community in Philadelphia Catholicism between the Revolution and the Civil War, Notre Dame (Indiana) 1996, S. 144 – 146.

²⁸ Zusammenfassend stellte der Erzbischof von Baltimore, Ambrose Maréchal, in einem im Jahr 1818 an die Kongregation *de Propaganda Fide* gesandten Bericht – nicht ganz ohne dabei eigene Interessen zu verfolgen – fest, sein Vorgänger, Erzbischof Carroll, habe das *Trustee*-System an sich gutgeheissen, zuletzt habe er jedoch bereut, es zugelassen zu haben, denn es habe zu zahlreichen Auseinandersetzungen und Schismen geführt: «Illustrissimus D. D. Carroll primus Baltimorensis episcopus, in origine rerum, existimans religionis catholice propagatione profuturum fore, si temporales administratores, praeter meram bonarum ecclesiae administrationem (prout fit in Europa) haberent quoque titulum possessionis, huic systemati patrocinatus est per plures annos. Verum tot dissentiones et schismata ex eo nata sunt, ut paulo antequam moreretur, multum doluit quod aliquando illud admiserit», vgl. Ratio status religionis catholicae in dioecesi Baltimorensi reddita ab Ambrosio Archiepiscopo 1818. Illustrissimo ac Eminentissimo Cardinali Litta, Praefecto Sacrae Congregationis Propagandae Fidei, in: The Catholic Historical Review 1 (1915/1916), S. 439 – 453, hier S. 450. Für eine englische Übersetzung vgl. *John Tracy Ellis* (Hrsg.), Documents of American Catholic History, 1. Bd., Reprint Wilmington (Delaware) 1987, S. 202 – 220, hier S. 216.

²⁹ *Lawrence Kehoe* (Hrsg.), Complete Works of the Most Rev. John Hughes, D. D., Archbishop of New York, Comprising his Sermons, Letters, Lectures, Speeches, etc., 1. Bd., New York 1864, S. 320.

³⁰ «I undertook to perform a disagreeable task; proceeding in this point farther perhaps, than properly belonged to my peculiar duty, as limited to spiritual matters; yet sensible at the same time, that these are often so blended with matters temporal, that it is impossible to move in the former, without touching on the latter », JCP (Anm. 11), 2. Bd., S. 359 f.

zwischen Klerus und *Trustees* kein systemisches Problem, sondern lediglich ein solches der mangelnden theologischen Bildung der Laien. Er gedachte deshalb, dem Problem durch die Unterweisung der *Trustees* über die jeweiligen Kompetenzen von Klerus und Laien zu begegnen³¹. In Rom war man zudem mit einem neuartigen Problem konfrontiert, dessen Tragweite man ursprünglich nicht richtig einzuschätzen wusste. So gab man Emissären der *Trustees* bisweilen Recht, was den amerikanischen Episkopat in Rage versetzte³². Deshalb informierte der Erzbischof von Baltimore, Ambrose Maréchal, nun die Kurie direkt über die Vorgänge in den Vereinigten Staaten und begab sich 1821 persönlich nach Rom³³.

Direkter Ausfluss dieser Intervention war das Schreiben Papst Pius VII. «Non sine magno» vom 24. August 1822³⁴. Es war nicht nur an Erzbischof Maréchal und seine Suffragane gerichtet, sondern auch «an die geliebten Söhne, die Verwalter der Kirchengüter». Dieses Dokument befasste sich nicht nur mit dem schwerwiegenden Konflikt in Philadelphia, der unter dem Titel «Hogan-Schisma» in die Annalen eingegangen ist³⁵. Es war von grundsätzlicherer Natur und betraf die Zustände in den ganzen Vereinigten Staaten von Amerika. Ja, man kann mit Fug und Recht sagen, dass dieses Dokument lehramtlicher Natur ist, weil es zeitlos gültige Aussagen zur Leitung der Kirche und zum kirchlichen Vermögensrecht enthält.

Ob sie denn nicht wüssten, fragte der Papst die *Trustees*, dass der Heilige Geist die Bischöfe dazu bestimmt habe, die Kirche Gottes zu leiten. Es sei doch hinreichend bekannt, dass nicht die Herde den Hirten führe, sondern der Hirt die Herde³⁶. Hinsichtlich des Kirchenvermögens stellte der Papst fest, das masslose und ungezügeltere Recht, welches die *Trustees* sogar unabhängig von den Bischöfen für sich zu beanspruchen pflegten, schaffe nicht nur in Philadelphia, sondern auch in anderen Provinzen Probleme. Wenn dieses Recht nicht durch eine mässige Regelung eingeschränkt werde, sei es eine dauernde Ursache von Missbräuchen und Zwietracht. Die *Trustees* – sie wurden vom Papst nicht ganz sachgerecht, aber wohl absichtsvoll nur als «aeditui» (Verwalter, Pfleger) bezeichnet – müssten bedenken, dass die Güter, welche für den Gottesdienst sowie für die Kirche und den Unterhalt ihrer Diener geopfert würden, in die Verfügungsgewalt der Kirche übergingen. Und deshalb gelte: «So wie die Bischöfe aufgrund göttlicher Anordnung diejenigen sind, welche der Kirche vorstehen, können sie ebenso nicht von der Sorge sowie von der Verfügung und der Wachsamkeit über deren Güter ausgeschlossen werden»³⁷.

³¹ Vgl. *Patrick W. Carey*, *Two Episcopal Views of Lay – Clerical Conflicts: 1785 – 1860*, in: *Records of the American Catholic Historical Society* 87 (1976), S. 86 f.

³² Vgl. *Guilday*, *The Catholic Church* (Anm. 22), S. 40 und *ders.*, *John England* (Anm. 9), S. 202 f.

³³ Vgl. dazu seine «Ratio status religionis» (Anm. 28); vgl. zur Romreise Maréchals: *Thomas T. McAvoy*, *A History of the Catholic Church in the United States*, Notre Dame (Indiana) / London 1969, S. 117 f.; vgl. auch *Carey*, *People* (Anm. 8), S. 258.

³⁴ Vgl. das Schreiben «Non sine magno» bei *Raphael De Martinis* (Hrsg.), *Iuris Pontificii de Propaganda Fide*, 4. Bd., S. 620 – 622; vgl. auch *Donald C. Shearer* (Hrsg.), *Pontificia Americana*, S. 128 – 131. Im Folgenden wird nach De Martinis zitiert.

³⁵ Vgl. *Martin Griching*, *Wenn die Herde den Hirten führt*, in: *SKZ* 175 (2007), S. 450 – 453.

³⁶ «Ignorant ne ii, quod Spiritus Sanctus posuit Episcopus regere Ecclesiam Dei, ex quo consequitur, Episcopus esse gregis Christi pastores? Satis autem perspectum est, quod non grex pastorem ducit, sed pastor gregem», *De Martinis* (Hrsg.), *Iuris Pontificii* (Anm. 34), 4. Bd., S. 620.

³⁷ «Itaque memorare debent aeditui, bona quae ad divinum cultum nec non ad Ecclesiae eiusque ministrorum sustentationem oblata sunt, in Ecclesiae potestatem transire: sicut autem Episcopi ex ordinatione divina sunt qui praesunt Ecclesiae, ita ipsi non possunt ab eorumdem bonorum cura, dispositione ac vigilantia excludi», ebd., S. 620 f. Der Papst erinnerte in diesem Zusammenhang an

Neu und in der Kirche noch nie gehört sei ferner, dass sich *Trustees* und andere Laien das Recht angemasst hätten, Priester, die keine gültigen Vollmachten besäßen, anzustellen, Priester zu entlassen oder solchen Priestern den Unterhalt zu zahlen, die sie bevorzugten. Wenn es in der Kirche so weit komme, stünden nicht mehr die Bischöfe der Kirche vor, sondern die Laien. Der Hirt würde seiner Herde unterworfen. Und die Laien würden es wagen, jene Vollmacht zu usurpieren, welche den Bischöfen durch göttliche Anordnung gegeben sei³⁸.

Um hier Abhilfe zu schaffen, übermittle er den Bischöfen «Regeln und Instruktionen», damit Ruhe und Friede wiederhergestellt werden könnten³⁹. Diese von der *Propaganda Fide* erarbeiteten Richtlinien machten eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den schon bestehenden Kirchen sowie Lokalitäten und den in Zukunft zu bauenden Kirchen. In Bezug auf die ersteren wählte man ein vorsichtiges Vorgehen: Es wäre zu gefährlich, die Laien aus dem Besitz, welchen sie aufgrund ziviler Rechtstitel innehätten, vertreiben zu wollen. Es gebe keinen anderen Weg, als sie zu ermahnen und zu bitten. Die Bischöfe sollten deshalb den *Congregations* vor Augen führen, welche schwere Schäden aus dem ungezügelter Gebrauch der zivilen Rechte durch die *Trustees* entstanden seien. Die *Congregation*, welche die *Trustees* wähle, möge deshalb durch geeignete Regeln deren Macht beschränken. Zudem sollten die *Congregations* ermahnt werden, nur jene als *Trustees* zu wählen, die fromm, klug und integer seien. Sie sollten ferner dafür sorgen, dass die Macht der *Trustees* insofern begrenzt werde, dass sie den Priester nicht entlassen oder ihm nicht das Gehalt streichen könnten. Auch dürften sie nicht die Macht besitzen, einen vom Bischof nicht zugelassenen oder suspendierten Priester anzustellen. Schliesslich sollten die *Congregations* darauf schauen, dass die Priester bei der Ausübung ihres seelsorglichen Dienstes von den *Trustees* gänzlich unabhängig seien.

Betreffs der Kirchen, die in Zukunft gebaut würden, empfahl die *Propaganda Fide*, diese sollten auf den Namen des Bischofs übertragen werden (*fee simple*). Dies müsse in zivilrechtlich einwandfreier Weise geschehen. Es sei dann Aufgabe des Bischofs, diese Güter mittels eines Testaments an den Nachfolger im Amt weiterzugeben. Wollten die Laien das Vermögen aber selbst verwalten, so müsse der Bischof darauf achten, dass dies so geschehe, dass sie das Vermögen in keiner Weise missbrauchen könnten. Könne hier keine für die Kirche akzeptable Lösung gefunden werden, solle der Bischof die Weihe der Kirche verweigern und auch keinen Priester dorthin entsenden.

So deutlich die Worte des Papstes und so klar die Anweisungen der Kongregation waren, ist doch festzuhalten, dass der Apostolische Stuhl damit das *Trustee*-System nicht grundsätzlich verdammt, sondern es nur in seinen Wirkungen zu beschneiden versuchte⁴⁰. Die Mitwirkung der Laien sollte auf jenes Mass zurückgeführt werden, welches das Konzil von Trient bestimmt hatte. Die Auffassung, das System hätte in dieser Form überlebt, wenn die *Trustees* damals auf den Papst eingegangen wären, ist deshalb nicht

das Konzil von Trient, welches verlangt hatte, dass die Verwalter bzw. Pfleger der Kirchenfabrik dem Ordinarius jährlich Rechenschaft abzulegen hätten, vgl. Sess. 22, Cap. 9, de ref.

³⁸ «Ita enim non Episcopi praeessent Ecclesiae, sed laici; pastor subditus gregi suo effectus esset, et laici homines potestatem illam, quae Episcopis divinitus data est, sibi usurpare conarentur», *De Martinis* (Hrsg.), *Iuris Pontificii* (Anm. 34), 4. Bd., S. 621.

³⁹ Vgl. ebd., S. 621 f. in nota.

⁴⁰ Vgl. *Chester J. Bartlett*, *The Tenure of Parochial Property in the United States of America*, Washington D. C. 1926, S. 57.

von der Hand zu weisen⁴¹. Das Schreiben Pius VII. und die beigefügte Instruktion vermochten indes bei überzeugten *Trustees* wenig Wirkung zu erzielen⁴².

Synodale Antwort der amerikanischen Bischöfe

Waren die widerspenstigen *Trustees* an sich guten Willens und nur schlecht informiert darüber, dass sie lediglich Verwalter von Vermögen sein sollten, das für die Verfolgung von kirchlichen Zwecken bestimmt war? Bischof Carroll war – wie erwähnt – noch dieser Auffassung gewesen. Inzwischen hatte sich jedoch gezeigt, dass die Verfügungsmacht über kirchlichen Zwecken dienendes Vermögen in den Dienst anderer als der kirchlichen Interessen gestellt werden konnte. Zweifellos spielten Fragestellungen wie «konservative» oder «progressive» Ansichten zum Weg, den die Kirche einschlagen sollte, damals noch keine Rolle. Interessenkonflikte ergaben sich vielmehr daraus, dass die *Trustees* ihren Einfluss nicht selten in den Dienst nationalistischer Interessen stellten. So hatten alteingesessene Iren – schon aus sprachlichen Gründen – grundsätzliche Probleme mit französischen Geistlichen, die nach der Revolution von 1789 in die USA einwanderten⁴³. Deutsche und Elsässer wiederum wollten ihre nationale Eigenart in der neuen Welt bewahren und nutzten den Einfluss auf das kirchlichen Zwecken dienende Vermögen, um Gläubige anderer Nationalität aus dem Feld zu schlagen⁴⁴. Noch gefährlicher war, dass *Trustees* das System dazu benutzten, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie betrachteten ihr Amt als Sprosse zum gesellschaftlichen Aufstieg und gedachten, die in der protestantisch-demokratisch geprägten Gesellschaft üblichen Vorgehensweisen und Ansichten auch in ihrer Kirche zum Durchbruch zu verhelfen, um in gesellschaftlichem Ansehen zu stehen⁴⁵. Entsprechend redeten sie einer Amerikanisierung und Demokratisierung der Kirche das Wort⁴⁶. In dieses Bild passt, dass viele *Trustees* zugleich Freimaurer waren und sogar dafür sorgten, dass in «ihren» Kirchen entsprechende Symbole prangten⁴⁷. Andere *Trustees* wollten – an den Bischöfen und Pfarrern vorbei – die katholische Kirche in eigener Regie und nach eigenen Vorstellungen in der neuen Welt inkulturieren⁴⁸. Dazu sollten auch das *hire and fire*

⁴¹ Vgl. *Guilday*, John England (Anm. 9), 1. Bd., S. 354 f. und S. 358 f.; vgl. auch *Corecco*, La formazione (Anm. 8), S. 280.

⁴² Vgl. *Carey*, People (Anm. 8), S. 260.

⁴³ Vgl. *Hennesey*, American Catholics (Anm. 15), S. 94 f.; vgl. *McAvoy*, A History (Anm. 33), S. 75 f.; vgl. *Guilday*, John England (Anm. 9), S. 165.

⁴⁴ Vgl. *Jay P. Dolan*, Philadelphia and the German Catholic Community, in: Randall M. Miller / Thomas D. Marzik (Hrsg.), Immigrants and Religion in Urban America, Philadelphia 1977, S. 71; vgl. auch *Andrew P. Yox*, The Parochial Context of Trusteeism: Buffalo's St. Louis Church, 1828 – 1855, in: The Catholic Historical Review 76 (1990), S. 725 und S. 727.

⁴⁵ Vgl. *Carey*, People (Anm. 8), S. 118f, S. 148 und S. 151f; vgl. *ders.*, The Laity's Understanding of the Trustee System, 1785 – 1855, in: Catholic Historical Review 64 (1978), S. 374f; vgl. auch *ders.*, Republicanism within American Catholicism, 1785 – 1860, in: Journal of the Early Republic 3 (1983), S. 435 f.

⁴⁶ Vgl. *Robert F. Trisco*, Democratic Influence on the Election of Bishops and Pastors and on the Administration of Dioceses and Parishes in the U.S.A., in: Giuseppe Alberigo / Anton Weiler (Hrsg.), Election and Consensus in the Church, New York 1972, S. 132.

⁴⁷ Vgl. *Carey*, People (Anm. 8), S. 119 und S. 151 f.

⁴⁸ Vgl. *David A. Gerber*, Modernity in the Service of Tradition: Catholic Lay Trustees at Buffalo's St. Louis Church and the Transformation of European Communal Traditions, 1829 – 1855, in: Journal of Social History 15 (1981 – 1982), S. 671 – 674. Auch die Bemühungen, die der Norfolk

des *Pastors* gehören⁴⁹. Auch ökonomische Interessen spielten eine Rolle: Die *Trustees* suchten sich die Priester bisweilen nicht in erster Linie danach aus, ob sie fromm waren, sondern ob sie als gute Redner galten, wovon sie sich einen vermehrten Kirchenbesuch und damit höhere Einnahmen erhofften⁵⁰.

Zweifellos hatte das *Trustee*-System zum Aufblühen des Kirchbaus und zur Bildung von *Congregations* geführt. Tiefer Glaube und guter Wille waren in vielen Fällen die Triebkräfte. Aber das System drohte stets, die *Congregations* zu spalten. Denn es schuf vier mit einander konkurrierende Kräfte. Und nur von der Kompatibilität der jeweiligen Persönlichkeit des Diözesanbischofs, des Priesters und der Laien-*Trustees* sowie von der nationalen, sozialen und kulturellen Zusammensetzung der *Congregation* hing deren Gedeihen ab. Denn die erwähnten vier Akteure hatten nicht in der Ekklesiologie und der kirchlichen Disziplin ihren gemeinsamen Bezugspunkt für ihr Wirken. Vielmehr lag dieser für den Klerus im kirchlichen Recht und für die *Trustees* sowie für die *Congregation* im weltlichen Recht und in säkularen gesellschaftlichen Werten. Das *Trustee*-System erforderte deshalb von allen Beteiligten ein überdurchschnittliches Mass an Kooperationsbereitschaft und Gesprächsfähigkeit. Angesichts der stets unvermeidlichen menschlichen Unzulänglichkeit stellte es eine Überforderung dar. Immer mehr setzte sich darum bei den Bischöfen die Überzeugung durch, die Probleme des *Trustee*-Systems seien nicht von Personen und ihrem prekären theologischen Bildungsstand sowie ihrer mässigen Fähigkeit zur Zusammenarbeit abhängig, sondern dem System inhärent. Der New Yorker Erzbischof John Hughes sprach es – in Abgrenzung zu Bischof Carroll – im Jahr 1842 offen aus⁵¹. Und die Mehrheit der Bischöfe war wohl schon früher zu dieser Überzeugung gelangt. Sie suchten deshalb eine institutionelle Lösung für das *Trustee*-Problem, welche das kirchliche Leben von den Zufälligkeiten der Personalkonstellationen und der menschlichen Begrenztheiten so weit wie möglich unabhängig machte. Dabei ging es den Bischöfen nicht einfach um einen Machtkampf. Letztlich stand der geistliche Charakter der Kirche selbst auf dem Spiel⁵². Denn es galt, das Aufgehen der Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika in einem republikanisch-protestantischen Milieu zu verhindern⁵³.

Ohne dass dies beabsichtigt war, wurde das *Trustee*-Problem damit zum Katalysator, eine einheitliche, robuste katholische Kirche in den USA zu schmieden, die sich vom gesellschaftlichen *Mainstream* deutlich unterschied. Dies geschah nicht zuletzt durch das aus der Not geborene gemeinsame Vorgehen der Bischöfe. In der Zeit zwischen 1829 und 1891 fanden 34 Synoden unterschiedlicher Natur statt⁵⁴. Diese prägten das Leben der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert nachhaltig und waren dafür

«Chefideologe», John F. Oliveira Fernandez, mit seiner Schrift (vgl. Anm. 19) betrieb, sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

⁴⁹ Vgl. *James M. Woods*, Art. *Trusteeism*, in: George H. Shriver / Bill J. Leonard (Hrsg.), *Encyclopedia of religious controversies in the United States*, Westport Connecticut / London 1997, S. 476.

⁵⁰ Vgl. den Hirtenbrief von Erzbischof John Hughes von New York aus dem Jahr 1842, in: *Kehoe* (Hrsg.), *Complete Works* (Anm. 29), 1. Bd., S. 321 f.

⁵¹ «These evils have not arisen from the want of integrity on the part of the trustees, but appear to us to be inherent in the system, and inseparable from it», ebd., S. 321.

⁵² Vgl. *Carey*, *People* (Anm. 8), S. 282.

⁵³ Rückblickend konstatierte Erzbischof Hughes von New York im Jahr 1842: «How great has been our departure from the holy and wise provision of the Church, in relation to ecclesiastical property. Instead of taking those provisions for our model, we have imitated the secular or sectarian examples by which we are surrounded», in: *Kehoe* (Hrsg.), *Complete Works* (Anm. 29), 1. Bd., S. 321.

⁵⁴ Vgl. *Corecco*, *La Formazione* (Anm. 8), S. 127.

verantwortlich, dass die Bischöfe die tonangebenden Kräfte wurden, nachdem die katholische Kirche noch bis ins erste Viertel des 19. Jahrhunderts eher eine lose Konföderation von lokalen *Congregations* gewesen war⁵⁵.

Mit der Gesetzgebung des I. Provinzialkonzils von Baltimore im Jahre 1829 setzte eine rege gesetzgeberische Tätigkeit der Bischöfe ein mit dem Ziel, das *Trustee*-System zu eliminieren. So sollten künftig keine neu erbauten Kirchen mehr konsekriert werden, wenn nicht zuvor der Eigentumstitel im Sinne des *fee simple* an den Bischof übertragen werde⁵⁶. Hinsichtlich der bereits erbauten Kirchen blieben die Probleme freilich ungelöst, weil es den Bischöfen nicht möglich war, sich gegen die im weltlichen Recht fundierte Rechtsposition der *Trustees* durchzusetzen. Die Bischöfe versuchten deshalb vor allem, die Priester zu disziplinieren, welche sich bisweilen mit *Trustees* verbündeten. Und sie verhängten das Interdikt über Kirchen, was die *Trustees* wirtschaftlich schwächen sollte⁵⁷. Diese Grundsätze flossen nun in viele Diözesansynoden ein. Zudem begannen die Bischöfe, ganz im Sinne Bischof Carrolls, ihre Position durch Hirtenbriefe ins Volk zu tragen⁵⁸. Obwohl sich die Verhältnisse nach und nach verbesserten, zeigten sich die Bischöfe in ihrem Hirten schreiben, das sie nach dem II. Provinzialkonzil von Baltimore im Jahr 1837 verfassten, weiterhin kämpferisch: «Wir haben es als unsere Verpflichtung empfunden (...), lieber – wie es viele unserer Vorgänger getan haben – unter freiem Himmel, in Privathäusern oder in bescheidenen Schuppen zu zelebrieren als in prächtigste Kirchen zu gehen und sehr reichliche Löhne zu empfangen um den Preis der Freiheit der kirchlichen Verwaltung, die wir bewahren müssen»⁵⁹.

Anerkennung kirchlicher Grundsätze im staatlichen Recht

Entscheidende Fortschritte erzielten die Bischöfe vor allem betreffend die schon errichteten Kirchen erst, als es ihnen gelang, im weltlichen Recht die Schaffung von juristischen Personen zu erlangen, die im Einklang mit der hierarchischen Struktur der Kirche standen. Hierbei tat sich besonders der Erzbischof von New York, John Hughes (seit 1837 Koadjutor, von 1842 – 1864 Erzbischof), hervor⁶⁰. Er erreichte im Jahr 1863 vom New Yorker Gesetzgeber die Schaffung einer *Corporation aggregate* bzw. *Congregational Corporation* genannten Rechtsperson⁶¹. Dessen *Board of Trustees* bildeten in jeder *Congregation ex officio* der

⁵⁵ Vgl. *Patrick W. Carey*, *The Roman Catholics*, Westport (Connecticut) 1993, S. 29 – 31; vgl. *ders.*, *Arguments for Lay Participation in Philadelphia Catholicism, 1820 – 1829*, in: *Records of the American Catholic Historical Society of Philadelphia* 92 (1981), S. 55.

⁵⁶ «Cum saepius Aeditui laici abusi sint jure sibi a civili potestate tributo, in magnum Religionis detrimentum, non sine Fidelium scandalo, optamus maxime nullam in posterum erigi Ecclesiam aut consecrari, nisi fuerit Episcopo in cujus Dioecesi erigenda est, in cultum divinum et utilitatem Fidelium instrumento scripto adsignata, quandocumque id fieri poterit», in: *Collectio Lacensis* (Anm. 14), 3. Bd., Sp. 27, Dekret V; vgl. dazu *Bartlett*, *Parochial Property* (Anm. 40), S. 52 – 59.

⁵⁷ Vgl. dazu *Grichting*, *Verfügungsrecht* (Anm. 8), S. 439 f.

⁵⁸ Vgl. die im Gefolge des Provinzialkonzils von Baltimore 1829 an die Laien und die Priester verfassten Hirtenbriefe in: *Hugh J. Nolan* (Hrsg.), *Pastoral Letters of the United States Catholic Bishops*, 1. Bd., Washington 1984, S. 35 – 49 bzw. S. 50 – 66.

⁵⁹ Ebd., S. 106.

⁶⁰ Vgl. zu Person und Wirken: *Richard Shaw*, *Dagger John. The Unquiet Life and Times of Archbishop John Hughes of New York*, New York / Ramsey (New York) / Toronto 1977; vgl. auch *Grichting*, *Verfügungsrecht* (Anm. 8), S. 444 – 459.

⁶¹ Das Gesetz in seiner damaligen Fassung ist greifbar bei *Frederick J. Zwierlein*, *The Life and Letters of Bishop McQuaid*. Prefaced with the History of Catholic Rochester before His Episcopate, 1. Bd.,

Diözesanbischof, der Generalvikar sowie der Pfarrer, die sodann zwei Laien als Mitglieder designieren konnten. Die Hierarchie, faktisch der Pfarrer, errang damit das Verfügungsrecht über die Kirchengüter, wurde allerdings durch die Mitwirkung von zwei Laien kontrolliert⁶².

Durch diesen Erfolg ermuntert, appellierten die Bischöfe anlässlich des II. Plenarkonzils der Vereinigten Staaten von 1866 an den Staat, er solle der Kirche im ganzen Land Rechtspersonen zur Verfügung stellen, mittels derer sie ihr Vermögen in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen verwalten könne: «Man kann nur dann sagen, dass diese Freiheit [Religionsfreiheit] existiert, wenn die Gesetze und Vorschriften der Kirche auch im zivilen Bereich als solche zugelassen werden, und ihnen dadurch Rechtskraft verliehen wird»⁶³. Und in einem Hirtenschreiben des gleichen Jahrs doppelten sie nach: «Gerade so gut könnte der Staat der Kirche die Lehren, die sie zu verkündigen hätte, oder den Gottesdienst, mit dem sie Gott verehren soll, vorschreiben, wenn er ihr ein System für das Halten ihres Vermögens aufzwingt, das ihren Grundsätzen fremd und von jenen entlehnt ist, die ihre Autorität verworfen haben»⁶⁴.

Die nach wie vor von den Bischöfen geäußerte Besorgnis über die vermögensrechtliche Lage war nicht unbegründet, hatte doch das vermeintlich sichere System des *fee simple* ebenfalls empfindliche Nachteile. Diese wurden deutlich, als es der Bischof von Sault Saint Marie (heute Marquette, Michigan) versäumt hatte, das in *fee simple* quasi als Privatvermögen gehaltene Diözesanvermögen mittels eines Testaments seinem Nachfolger zu vermachen. Dessen Herkunftsfamilie, die erbberechtigt war, musste mit einer beachtlichen Summe ausgekauft werden, um zu verhindern, dass sie vor Gericht ging⁶⁵. Dieser und weitere, mit *fee simple* verbundene Skandale führten schliesslich dazu, dass die Bischöfe anlässlich des III. Plenarkonzils von 1884 eine Art Rangliste der juristischen Personen des weltlichen Rechts aufstellten, die es seitens der Diözesen und gemäss den Gegebenheiten in den jeweiligen Bundesstaaten zu nutzen galt. Die Oberhirten leiteten ihre Entscheidung mit ekklesiologisch relevanten Überlegungen ein. Sie zogen das Bild von Leib und Seele heran und folgerten: «Deshalb muss die Kirche, welche eine Gesellschaft ist, die allen durch eine äussere Verbindung und Ordnung ihrer Glieder sichtbar erscheint, um ihr Ziel zu erreichen, zweifellos jene Mittel anwenden, die nicht nur reinen Geistern, sondern Menschen, die aus Leib und Seele bestehen, angemessen sind»⁶⁶. Ihre geistlichen Aufgaben könne die Kirche deshalb nicht erfüllen, wenn sie nicht auch auf sichtbare Weise «äussere Mittel» anwende. Die damit gemeinten zeitlichen Güter seien deshalb nicht nur

Roma / Rochester (New York) 1925, S. 221 f.; vgl. auch *Dignan*, Legal Incorporation (Anm. 6), S. 207 f.

⁶² Vgl. *Corecco*, La formazione (Anm. 8), S. 248 – 250.

⁶³ Dekret 200, in: *Collectio Lacensis* (Anm. 14), 3. Bd., Sp. 454.

⁶⁴ *Nolan*, Pastoral Letters (Anm. 58), 1. Bd., S. 192; vgl. auch *Collectio Lacensis* (Anm. 14), 3. Bd., Sp. 1257.

⁶⁵ Vgl. *Dignan*, Legal Incorporation (Anm. 6), S. 215.

⁶⁶ «Ecclesia (...) iis procul dubio mediis uti debet ad finem suum assequendum, quae non meris purisque spiritibus, at vero hominibus ex corpore simul et anima compositis convenient. Etsi proinde Ecclesiae est orare, praedicare, ministrare atque sacrificare, his tamen divinis muneribus, cum non solum pro hominibus, sed etiam inter homines et ab hominibus exercenda sint, spectata humana natura humanaeque societatis indole, recte fungi non potest, nisi mediis externis modisque visibilibus utatur. Externa scilicet et temporalia bona non modo Ecclesiae utilia sed omnino necessaria sunt», Acta et Decreta Concilii Plenarii Baltimorensis Tertii. A. D. MDCCCLXXXIV, Baltimore 1886, S. 149, Dekret 264.

nützlich für die Kirche, sondern ganz und gar notwendig. War diese Grundsatzfrage geklärt, liess sich nun das von den *Trustees* immer wieder postulierte Recht, unabhängig von den Bischöfen das Kirchenvermögen verwalten zu können, verurteilen: «Wir erklären deshalb die Meinung derjenigen als falsch, welche lehren, die kirchlichen Versammlungen oder *Congregations*, denen von der zivilen Autorität das Recht zugestanden wurde, zeitliche Güter zu erwerben, zu verwalten und zu veräussern, könnten dieses Recht unabhängig von der kirchlichen Autorität ausüben, ja sogar gegen die *Canones* und Dekrete der Kirche»⁶⁷.

Das New Yorker Modell der *Corporation aggregate*, nun auch *Parish Corporation* genannt, setzten die Bischöfe an die erste Stelle. Überall im Land sollten die Bischöfe versuchen, es von den lokalen Gesetzgebern zu erlangen. Sie zogen – darin von der römischen Kurie unterstützt, wenn nicht gar aufgefordert – dieses Modell der *Corporation sole* vor, welches das Bischofamt als solches inkorporierte⁶⁸, ebenfalls der Überlassung des Diözesanvermögens an den Diözesanbischof *in trust*. Ersteres machte den Bischof zum Alleinherrscher, ohne Kontrollrecht durch Laien. Letzteres barg die Gefahr, dass der Bischof als Treuhänder des Vermögens von der *Congregation* abgesetzt werden konnte. Das Modell des *fee simple* landete auf dem letzten Platz⁶⁹.

Nachdem damit eine für das ganze Land verbindliche Vorgehensweise gefunden war und bereits verschiedene Bundesstaaten der katholischen Kirche entgegengekommen waren, so dass das *Trustee*-Problem zwar nicht überall gelöst, aber doch bedeutend entschärft war, lockerten die Bischöfe ihren restriktiven Kurs gegenüber der Mitwirkung von Laien an der Vermögensverwaltung⁷⁰. Sie erklärten die Mitwirkung von Laien für zulässig, sofern der betroffene Bischof zustimme. Allerdings dürften Laien nur aus einer vom *Pastor* vorgelegten Liste gewählt werden. Ihre kirchliche Gesinnung musste darüber hinaus erwiesen sein. Zudem verlangten die Bischöfe, der *Pastor* müsse immer *ex officio* Präsident des Vermögensverwaltungsgremiums sein. Und ohne dessen Zustimmung dürften keine Entscheidungen getroffen werden.

Die vom III. Plenarkonzil erstellte Rangliste der Systeme für das Halten und Verwalten von Kirchenvermögen wurde schliesslich von der Konzilskongregation in einer Entscheidung vom 29. Juli 1911 im Prinzip übernommen⁷¹. Das römische Dikasterium gab

⁶⁷ «Declaramus itaque falsam eorum sententiam qui docent coetus ecclesiasticos seu congregationes, quibus ab auctoritate civili jus bona temporalia acquirendi, administrandi et alienandi concessum est, hoc ipsum jus exercere posse independenter ab auctoritate Ecclesiae, immo contra ejusdem canones et decreta», ebd., S. 151, Dekret 265.

⁶⁸ Vgl. dazu *Bartlett*, *Parochial Property* (Anm. 40), S. 75 – 81; vgl. zur Rolle der Kurie: *Corecco*, *Formazione* (Anm. 8), S. 267.

⁶⁹ «In Statibus in quibus civilis parochiarum vel coetuum ecclesiasticorum incorporatio legalis quae cum legibus ecclesiasticis concordet, non existit, Episcopus ipsemet, lege in comitiis ferenda, corpus publicum seu persona moralis (*Corporation sole*) constitui poterit ad bona totius dioecesis habenda et administranda; vel poterunt simili lege dioecesis bona committi Episcopi fidei (*In trust*) ut eadem nomine dioeceseos teneat in ejusque bonum, juxta mentem Ecclesiae, administret; vel denique Episcopus bona dioeceseos temporalia possideat et administret nomine suo proprio, illo nempe absoluto plenoque juris titulo, qui anglice vocatur *in fee simple*; quo in casu Episcopus omnino memor sit, se, quantumvis a potestate saeculari plenum ecclesiasticarum rerum sibi datum fuerit dominium, ex sacrorum canonum monitu dominum earum non esse, sed mere procuratorem», *Acta et Decreta* (Anm. 66), S. 153, Dekret 267.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 163 – 165, Dekret 284 – 287.

⁷¹ *De Methodis possidendi et administrandi Bona Ecclesiastica in Stat. Americae Foed.*, abgedruckt in: *The Ecclesiastical Review* 45 (1911), S. 585 f.

ebenfalls der nunmehr *Parish Corporation* genannten *Corporation aggregate* den Vorzug⁷². Die Bischöfe wurden aufgefordert, dieses System dort einzuführen, wo immer es die bundesstaatlichen Gesetze erlaubten. Wo dies nicht der Fall sei, sollten die Bischöfe beim Gesetzgeber vorstellig werden, damit das System ermöglicht werde (vgl. Nr. 1). Anderenfalls sei auf die *Corporation sole* zurückzugreifen. Der Bischof müsse dann aber die Interessierten und die Diözesankonsultoren hören, bei wichtigeren Geschäften bedürfe er der Zustimmung letzterer (vgl. Nr. 2). Das System des *fee Simple* sei gänzlich abzuschaffen (vgl. Nr. 3). Der Apostolische Stuhl wünschte somit als ideales Modell für die Vermögensverwaltung nicht den omnipotenten Diözesanbischof bzw. Pfarrer, sondern den Diözesanbischof und Pfarrer, der in seiner Leitungsvollmacht nicht beschnitten werden konnte, dabei aber dennoch einer Kontrolle seines Finanzgebarens durch Laien unterworfen wurde.

Lehren für die Universalkirche aus dem *Trustee*-Problem

Was als Ertrag der Auseinandersetzungen um den *Trusteeism* gelten kann, ist im Kern das, was die Kirche in Bezug auf das Vermögensrecht mit dem *Codex Iuris Canonici* von 1983 heute gesamtkirchlich vorschreibt⁷³. Sowohl auf der Ebene des Bistums (c. 492 § 1 und c. 493) wie der Pfarrei (c. 532 und c. 537) wird der Pfarrer bzw. der Bischof federführend erklärt in Bezug auf die Verfügung über das Kirchenvermögen, das nur als solches gelten kann, wenn es sich im Eigentum einer kirchlichen juristischen Person befindet (c. 1257). Ebenfalls wird das allgemeine Prinzip verkündet, dass die kirchliche Vermögensverwaltung derjenigen Person zusteht, welche die juristische Person, der dieses Vermögen gehört, direkt leitet (c. 1279 § 1)⁷⁴. Dies ist dem von Papst Pius VII. in Erinnerung gerufenen Grundsatz geschuldet, dass die Bischöfe ihrer Teilkirche vorstehen und deshalb auch in jenem Bereich der Leitungsvollmacht, der die Vermögensverwaltung betrifft, nicht ausgeschlossen werden können⁷⁵. Weltliche Grundsätze, die hemdsärmelig mit «Wer zahlt, befiehlt» und gehobener mit «No taxation without representation» umschrieben werden, können deshalb aus ekklesiologischen Gründen nicht auf die Kirche angewandt werden. Denn die Kirche ist keine rein irdische Organisation, sondern eine «komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst» (LG 8). Ihr Vermögensrecht bedarf deshalb, wie eingangs mit den Worten von Winfried Aymans erläutert, «einer theologischen Rechtfertigung», die «stets an den der Kirche eigenen Zielsetzungen gemessen und entsprechend den konkreten Lebensbedingungen der Kirche ausgerichtet werden» muss⁷⁶. Dazu gehört auch, dass auf die Kirche nicht der Demokratie zuzuordnende steuerrechtliche Grundsätze angewendet werden können. Gaben der Gläubigen gehen deshalb, wie Papst Pius VII. betont hat⁷⁷, im Sinne einer Spende in das Eigentum der Kirche über und bilden keine Basis für die Geltendmachung von Mitbestimmungsansprüchen.

⁷² Dies fiel umso leichter, als der Staat New York im Jahr 1895 das entsprechende Gesetz um die Norm ergänzt hatte, gemäss welcher die Gültigkeit von Entscheidungen der *Trustees* von der Zustimmung des Diözesanbischofs abhängig gemacht wurde, vgl. *Dignan*, Legal Incorporation (Anm. 6), S. 208 f.

⁷³ Vgl. *Grichting*, Verfügungsrecht (Anm. 8), S. 647 – 665.

⁷⁴ Vgl. zur Genese dieses Canons: ebd., S. 649 – 657.

⁷⁵ Vgl. *De Martinis* (Hrsg.), *Iuris Pontificii* (Anm. 34), 4. Bd., S. 620 f.

⁷⁶ *Aymans – Mörsdorf*, KanR I, S. 147.

⁷⁷ «Bona quae ad divinum cultum nec non ad Ecclesiae eiusque ministrorum sustentationem oblata sunt, in Ecclesiae potestatem transire», *De Martinis* (Hrsg.), *Iuris Pontificii* (Anm. 34), 4. Bd., S. 620 f.

Gleichwohl weiss die Kirche um die Brüchigkeit der menschlichen Existenz, vor der Kleriker genauso wenig gefeit sind wie Laien. Die *Trustee*-Problematik hat dies ebenfalls vor Augen geführt. Sowohl die amerikanischen Bischöfe wie der Apostolische Stuhl haben deshalb einem vermögensrechtlichen *Setting* zum Durchbruch zu verhelfen versucht, welches die Kleriker zwar nicht im Sinne der *Checks and Balances* mit einem laikalen Gegenspieler konkurrenziert. Sie haben aber auch nicht ohne Not Lösungen wie der *Corporation sole* den Vorzug gegeben, die den Bischof faktisch zum unhinterfragbaren Alleinentscheider macht. Hinzu kommt, dass sich die Kirche vor einem übertriebenen Spiritualismus hüten muss, der die weltliche, materielle Seite der «komplexen Wirklichkeit» Kirche unterschätzt. Kirchengüter stellen eine weltnahe Materie dar, deren Handhabung spezifisch wirtschaftlichen und juristischen Sachverstand erfordert. Dieser mag bisweilen auch bei Klerikern vorhanden sein. Er dürfte ausbildungs- und lebenspraktisch bedingt allerdings öfter bei Laien angesiedelt sein. Sowohl auf der Ebene des Bistums (c. 492 – 494) wie der Pfarrei (c. 537) sieht das geltende Kirchenrecht deshalb – nicht unähnlich dem, was Erzbischof John Hughes von New York und später der Konsistorialkongregation mit der *Corporation aggregate* vorschwebte – eine faktische Kontrolle des wirtschaftlichen Gebarens der kirchlichen Leitungspersonen durch wirtschaftlich und rechtlich beschlagene Ratgeber, in der Praxis wohl meist Laien, vor. Der diözesane wie der pfarreiliche Vermögensverwaltungsrat sind dabei nach geltendem Recht nicht bloss fakultativ zu berufen, sondern zwingend. Diese Räte sind jedoch wiederum so ausgestaltet, dass sie der kirchlichen Leitungsperson eine fachliche Unterstützung geben, ohne dadurch zum Antagonisten zu werden. Deshalb sind die beiden Räte nicht als Repräsentanz der Gläubigen konzipiert, anders als der Priesterrat und der diözesane bzw. der pfarreiliche Pastoralrat. Bei diesen klingt ja das Thema der Repräsentanz zumindest an. Die *mens legislatoris* ist auch hierzu im V. Buch des CIC/1983 in allgemeiner Weise definiert, wenn davon gesprochen wird, dass jede juristische Person über einen Vermögensverwaltungsrat verfügen muss (nicht bloss soll) oder wenigstens über zwei Berater, die dem Verwalter bei der Erfüllung seiner Aufgabe helfen (c. 1280)⁷⁸.

Worum es letztlich bei der ekklesiologisch angemessenen Ausgestaltung des kirchlichen Vermögensrechts geht, ist schliesslich zusammengefasst in c. 1282/CIC 1983: «Alle, Kleriker oder Laien, die aufgrund eines rechtmäßigen Titels an der kirchlichen Vermögensverwaltung teilhaben, sind gehalten, ihre Aufgaben im Namen der Kirche nach Maßgabe des Rechts zu erfüllen». Auch bei diesem *Canon*, der im CIC/1917 seinen Vorläufer hatte (c. 1521 § 2) und der sich damals explizit nur an die Laien richtete, schimmert unter anderem die amerikanische Tragödie des *Trusteeism* durch⁷⁹. Denn die *Trustees*, welche kirchlichen Zwecken dienendes Vermögen in Eigenregie verwalteten, waren nicht im Namen der Kirche tätig, sondern im Namen eigener Interessen oder im Namen der Interessen ihrer Wähler. Und dabei wurden – wie erwähnt – allzu oft nicht nur die Ziele verfolgt, die der Kirche eigen sind, sondern kirchenfremde. Die *Trustees* nahmen ihre Aufgaben nicht als Glieder der Kirche, sondern als Privatleute oder Staatsbürger wahr. Ihre Stellung war nicht unähnlich derjenigen der Laien, die durch staatliche Einmischungsversuche in Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien oder der Schweiz vor allem im 19. Jahrhundert

⁷⁸ Vgl. zum Verhältnis von Diözesanbischof bzw. Pfarrer zu ihren jeweiligen Vermögensverwaltungsräten *Grichting*, Verfügungsrecht (Anm. 8), S. 630 – 640, zur Ausnahmeregel von c. 1277 i.V.m. c. 127 § 2 1° vgl. ebd., S. 636 f.

⁷⁹ Noch der Kommission, welche den CIC/1983 erarbeitete, war das bewusst: «Rev.mus Secretarius meminit talem specialem normam in Codice Iuris Canonici (can. 1521 § 2) laicis impositam fuisse propter rationes historicas, ad tollendos nempe abusus qui in aliquibus regionibus grassabantur», in: *Communicationes* 36 (2004), S. 313.

in die Lage versetzt wurden oder versetzt werden sollten, im Namen des Staates, unabhängig von der kirchlichen Leitung, im Bereich des Vermögensrechts zu handeln. C. 1282/CIC 1983 betont demgegenüber, dass die kirchliche Vermögensverwaltung ein Teil der kirchlichen Leitungsvollmacht ist und deshalb innerhalb der kirchlichen *Communio* geleistet werden muss, wenn sie nicht – wie in den Vereinigten Staaten von Amerika geschehen – zum Spaltpilz werden soll. Nur so ist garantiert, dass zwischen den Klerikern und den Laien nicht im Sinne einer gallikanisch angehauchten «Gewaltenteilung» ein – bestenfalls geregeltes – Nebeneinander besteht, sondern im Sinne des II. Vatikanischen Konzils «eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung» (AA, Nr. 2).